

1395

15. August 1979

Unterzeichnung von Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien und  
Südkorea

Finanzdepartement. Antrag vom 13. Juli 1979 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 1. August 1979 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 2. August 1979  
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanzdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt und beauftragt, die Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und den Regierungen von Australien und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
3. Das Finanzdepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung der Abkommen Entwürfe zu Botschaften an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EFD	17	(GS 7, ESTV 10)	zum Vollzug
- EDA	6	zur Kenntnis	
- EVD	5	" "	
- EFK	2	" "	
- FinDel	2	" "	

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*J. M. A. K.*

Bern, den 13. Juli 1979

Nicht an die Presse

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Unterzeichnung von Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien und Südkorea

I. Australien

1. Vorgeschichte

Gespräche über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Australien haben erstmals im Juni 1969 in Bern und darauf im Juli 1970 in Canberra stattgefunden. Eine Einigung erwies sich in jenem Zeitpunkt jedoch als unmöglich, da die australische Verhandlungsposition zu weit vom OECD Musterabkommen und der schweizerischen Vertragspraxis abwich. In der Folge zeigte Australien wenig Interesse am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz; erst zu Beginn des Jahres 1977 äusserte es den Wunsch, die Besprechungen wieder aufzunehmen. Aus der im Juni 1977 in Bern abgehaltenen dritten Verhandlungsrunde ging ein schweizerisch-australischer Abkommensentwurf hervor, der jedoch noch verschiedene offene Punkte enthielt. Im Vernehmlassungsverfahren zeigten sich vor allem die Vertreter der Wirtschaft, angesichts der bedeutenden schweizerischen Investitionstätigkeit, am Abschluss eines Abkommens mit Australien interessiert, das durch die Beschränkung der Quellensteuern auf Dividenden und Lizenzgebühren eine erhebliche Entlastung der schweizerischen Direktinvestitionen bewirken würde. Die Kantone waren ebenfalls für eine Weiterführung der Verhandlungen im abgesteckten Rahmen, wobei allerdings verschiedentlich betont wurde, dass nicht ohne Not von der schweizerischen Vertragspraxis und vom OECD Musterabkommen abgewichen werden sollte. Der Bundesrat stimmte im September 1978 der Weiterführung der Verhandlungen mit Australien zu. Diese fanden vom 6. bis 10. November 1978 in Canberra statt und führten zur Paraphierung eines gemeinsamen Abkommensentwurfes in englischer Sprache.

## 2. Erläuterungen zum Abkommensentwurf vom 10. November 1978

Der Entwurf folgt im Aufbau dem Musterabkommen der OECD, das in der Botschaft zum neuen Abkommen mit Schweden vom 7. Mai 1965, welches auf der gleichen Grundlage beruht, eingehend erläutert worden ist (BBl 1965 II 701). Im folgenden werden daher nur die wichtigeren Abweichungen vom OECD Text und die Besonderheiten des Abkommens mit Australien erläutert.

### Artikel 2: Unter das Abkommen fallende Steuern

Das Abkommen gilt nur für die Einkommensteuern, da Australien zurzeit keine Vermögensteuer erhebt.

Zu den Einkommensteuern, für die das Abkommen gilt, gehören in Australien auch die Zusatzsteuer auf nicht ausgeschütteten Gewinnen von privaten Gesellschaften und die kurz vor der Einführung stehende sog. "branch profits tax". Ziel dieser neuen Steuer ist, australische Tochtergesellschaften und Betriebstätten von ausländischen Unternehmen steuerlich möglichst gleich hoch zu belasten. Bisher war eine Betriebstätte insofern bessergestellt, als ihre Gewinnüberweisungen an den ausländischen Hauptsitz keiner Quellensteuer unterlagen. Die neue zusätzliche Steuer "auf dem herabgesetzten steuerbaren Einkommen einer nichtansässigen Gesellschaft" (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) soll mit einem Satz von 5 % eingeführt werden. Sie wird jedoch nicht erhoben auf Dividendeneinkünften der Betriebstätte, auf Filmroyalties, auf Einkünften aus dem Betrieb von Schiffen und auf Versicherungsprämieeinkünften. In Ziffer 1 des Protokolls (zu Art. 2) wird festgehalten, dass die branch profits tax nach den bei der Unterzeichnung des Abkommens geltenden (oder späteren günstigeren) Bestimmungen erhoben werden soll.

Schweizerischerseits fällt die Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen nicht unter das Abkommen. Nicht als Steuern im Sinne des Abkommens gelten ferner Strafsteuern und Verzugszinsen.

### Artikel 4: Wohnsitz

Bei natürlichen Personen, die einen Doppelwohnsitz haben, wird der primäre Wohnsitz aufgrund der ständigen Wohnstätte und, wenn dies zu keinem Ergebnis führt, nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen bestimmt. Die Aufnahme der weiteren, im OECD Musterabkommen enthaltenen Kriterien hat Australien abgelehnt, da die Bestimmung des Wohnsitzes einer Person nach australischer Auffassung eine Sachverhaltsfrage darstellt, über die nötigenfalls ein Verständigungsverfahren durchgeführt werden kann. Doppelwohnsitzfälle dürften jedoch unter dem Abkommen mit Australien schon aus geographischen Gründen selten sein.

### Artikel 5: Betriebstätte

Bauausführungen oder Montagen begründen eine Betriebstätte, wenn deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

Eine Betriebstätte wird auch begründet, wenn ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Staat während mehr als zwölf Monaten die Oberleitung über eine Bauausführung oder Montage ausübt, oder wenn ein Unternehmen des einen Vertragsstaates im anderen Staat während mehr als zwölf Monaten beträchtliche Ausrüstungen zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen einsetzt oder einsetzen lässt.

Australien bestand ferner darauf, dass, in Abweichung vom OECD Musterabkommen, ein abhängiger Vertreter eine Betriebstätte nicht nur dann begründet, wenn er eine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen besitzt, sondern auch dann, wenn er für ein im anderen Vertragsstaat ansässiges Unternehmen Güter oder Waren herstellt, bearbeitet oder verarbeitet. Nach australischer Auffassung ist diese Bestimmung nötig, um Fälle zu treffen, in denen durch die Zwischenschaltung von Verarbeitungsgesellschaften, die keine Gewinne erzielen, versucht wird, Steuern einzusparen.

#### Artikel 7: Unternehmensgewinne

Im Protokoll sind zwei von Australien gewünschte Sonderbestimmungen enthalten. Einmal will Australien das Betriebstättenprinzip für Gewinne eines Unternehmens aus Versicherungsgeschäften (mit Ausnahme von Lebensversicherungsgeschäften) nicht anwenden, da es ausländische Versicherungsgesellschaften für Prämien aus Rückversicherungsverträgen mit australischen Gesellschaften und für in Australien versicherte Ereignisse oder Sachen nach internem Recht besteuert und dieses Besteuerungsrecht auch unter einem Abkommen nicht aufgeben will (Prot. Ziff. 2 Bst. c).

Ferner verlangte Australien die Aufnahme einer Bestimmung, wonach in Fällen, in denen die der zuständigen Behörde zur Verfügung stehenden Angaben ungenügend sind, um die einer Betriebstätte (oder verbundenen Unternehmung) zuzurechnenden Gewinne bestimmen zu können, die Anwendung der internen Rechtsvorschriften vorbehalten bleibt, wobei diese Vorschriften grundsätzlich in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 7 und 9 enthaltenen Grundsätzen anzuwenden sind (Prot. Ziff. 3).

Ebenfalls ins Protokoll zu Artikel 7 verwiesen ist die von der Schweiz gewünschte Bestimmung über die indirekte Methode zur Ermittlung von Betriebstätten Gewinnen (Prot. Ziff. 2 Bst. a und b).

#### Artikel 8: Seeschifffahrt und Luftfahrt

Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem Transport von Personen oder Waren mit Seeschiffen oder Luftfahrzeugen ausschliesslich zwischen Orten im andern Staat erzielt, können in diesem andern Staat besteuert werden. Die Steuer darf jedoch 5 % der Beförderungskosten nicht überschreiten. Diese Sonderbestimmung könnte z.B. ein schweizerisches Schiff treffen, das im australischen Küstenverkehr einen Transportauftrag übernimmt.

#### Artikel 10: Dividenden

Die Steuer zugunsten des Quellenstaates ist auf 15 % begrenzt; dieser Satz gilt auch im Beteiligungsverhältnis. Australien hat bisher mit keinem Staat einen niedrigeren Satz vereinbart. Für den Fall, dass Australien seine Praxis einmal ändern sollte, wurde im Protokoll eine Meistbegünstigungsklausel aufgenommen (Prot. Ziff. 4 Bst. a).

Da man australischerseits auch unter einem Abkommen nicht auf die nach internem Recht vorgesehene Zusatzsteuer, welche private australische Gesellschaften und Betriebstätten ausländischer Unternehmen auf nicht ausgeschütteten Gewinnen zu entrichten haben, verzichten wollte, enthält Absatz 5 einen entsprechenden Vorbehalt.

Artikel 11: Zinsen

Australien erhebt nach internem Recht eine Quellensteuer von 10 %. Dieser Satz wurde im Abkommen, in Uebereinstimmung mit den Empfehlungen der OECD und konstanter australischer Praxis, nicht herabgesetzt. Für den Fall einer Praxisänderung hat Australien jedoch der Aufnahme einer Meistbegünstigungsklausel im Protokoll zugestimmt (Prot. Ziff. 4 Bst. b).

Artikel 12: Lizenzgebühren

Wie in den vergleichbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan und Kanada wurde die Steuer zugunsten des Quellenstaates auf 10 % begrenzt.

Unter den Begriff "Lizenzgebühren" fallen auch Vergütungen, die für die ergänzende Unterstützung im Zusammenhang mit Lizenzerträgen (auxiliary and subsidiary assistance) sowie Vergütungen, die für den Verzicht auf die Benutzung der in Absatz 3 erwähnten Vermögenswerte oder Rechte gezahlt werden. Wie für die Dividenden und Zinsen, wurde auch für Lizenzgebühren im Protokoll eine Meistbegünstigungsklausel aufgenommen (Prot. Ziff. 4 Bst. c).

Artikel 13: Veräußerung von Vermögen

Australien erhebt zurzeit keine Kapitalgewinnsteuer auf Gewinnen aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen.

Artikel 13 regelt deshalb nur die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und von Betriebsvermögen. Den Gewinnen aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sind solche aus der Veräußerung von Beteiligungen an einer Immobiliengesellschaft oder einer Gesellschaft gleichgestellt, die hauptsächlich an Land beteiligt ist oder das Recht besitzt, nach Bodenschätzen zu suchen oder diese auszubeuten.

Artikel 18: Ruhegehälter und Renten

Private und öffentlich-rechtliche Ruhegehälter sowie Renten können nur im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden.

Australische Militärpensionen sind von der schweizerischen Steuer so lange befreit, als sie auch von der australischen Steuer befreit sind. Ebenso sind Leistungen der schweizerischen Militärversicherung so lange von der australischen Steuer befreit, als sie der schweizerischen Steuer nicht unterliegen.

Artikel 19: Oeffentlicher Dienst

Entsprechend bisheriger schweizerischer Vertragspraxis und der im revidierten OECD Musterabkommen getroffenen Lösung können öffentlich-rechtliche Vergütungen (mit Ausnahme der Ruhegehälter und Renten) nur im Schuldnerstaat besteuert werden; werden jedoch die Dienste im anderen Staat erbracht, so können die dafür gezahlten Vergütungen nur in diesem Staat besteuert werden, sofern der Empfänger ein in diesem Staat ansässiger Staatsangehöriger dieses Staates ist oder in diesem Staat nicht bloss zur Erbringung der Dienste ansässig geworden ist.

Artikel 21: Einkünfte von Personen mit doppeltem Wohnsitz

Australien lehnte eine Generalklausel, die Artikel 21 des OECD Musterabkommens (andere Einkünfte) entspricht, ab. Es wurde daher nur eine Bestimmung aufgenommen, wonach eine Person, die nach Artikel 4 Absatz 1 in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, aufgrund der Absätze 2 und 3 dieses Artikels aber nur als in einem Vertragsstaat ansässig gilt und die Einkünfte aus diesem Staat oder aus einem Drittstaat bezieht, für die betreffenden Einkünfte nur in dem Staat besteuert werden kann, in dem sie nach dem Abkommen als ansässig gilt.

Artikel 22: Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Australien vermeidet die Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode. Die Schweiz wird Einkünfte, die Australien zur Besteuerung zugewiesen sind, ihrer Vertragspraxis entsprechend, von ihren Steuern freistellen, jedoch bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigen. Bei Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen, die nach Artikel 13 Absatz 2 den Gewinnen aus der Veräusserung von unbeweglichem Vermögen gleichgestellt werden, wird indessen die Befreiung nur gewährt, wenn die tatsächliche Besteuerung in Australien nachgewiesen wird. Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die in beiden Staaten besteuert werden, gewährt die Schweiz für die australische Steuer auf diesen Einkünften die pauschale Steueranrechnung.

Gleichbehandlung

Entsprechend seinem Vorbehalt zu der betreffenden Bestimmung im OECD-Musterabkommen ist Australien nicht bereit, eine solche Klausel in ein Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Dementsprechend fehlt diese Klausel in den von Australien abgeschlossenen Abkommen, da sie der nur bei Betriebstätten nichtansässiger Gesellschaften erhobenen "branch profits tax" entgegengehalten werden könnte (vgl. Bemerkungen zu Art. 2).

Artikel 24: Austausch von Informationen

Schweizerischerseits wurde die von Australien mit Nachdruck verlangte Aufnahme einer grossen Auskunftsklausel abgelehnt (Art. 26 OECD-Musterabkommen); die in Artikel 24 enthaltene Klausel sieht lediglich den Austausch von solchen Informationen vor, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind. Sie entspricht der Klausel über den Austausch von Informationen, wie sie bereits in anderen schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten ist.

Artikel 27: Inkrafttreten

Das Abkommen soll rückwirkend ab 1979 Anwendung finden.

### 3. Schlussbemerkungen

Das mit Australien paraphierte Doppelbesteuerungsabkommen enthält etliche Sonderbestimmungen, die zwar konstanter australischer Abkommenspraxis entsprechen, in unseren Doppelbesteuerungsabkommen aber bisher nicht enthalten waren. Die Verhandlungen haben jedoch gezeigt, dass das Interesse der Schweiz am Zustandekommen eines Abkommens mit Australien grösser ist als dasjenige Australiens, weshalb Australien auch nicht bereit war (mit Ausnahme des Verzichtes auf die "grosse" Auskunfts-klausel und die Erwähnung der Vermeidung der Steuerflucht im Titel), auf die Aufnahme dieser Bestimmungen, die von den anderen europäischen Staaten ausnahmslos akzeptiert worden waren, zu verzichten. Andererseits erleichtert das Abkommen unserer Wirtschaft die Investitionstätigkeit in Australien und schafft eine sichere Rechtsgrundlage, weshalb eine Unterzeichnung und Genehmigung empfohlen werden kann.

## II. Südkorea

### 1. Vorgeschichte

Nach einer ersten Kontaktnahme im Juli 1970 in Seoul haben im April 1976 in Bern technische Vorbesprechungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Südkorea stattgefunden. Das im Anschluss an diese Verhandlungen durchgeführte Vernehmlassungsverfahren bei Kantonen und interessierten Wirtschaftsverbänden ergab, dass die Verhandlungen mit Südkorea weitergeführt werden sollten, sofern Aussicht besteht, dass ein Abkommen im Rahmen der von der Schweiz mit Entwicklungsländern verfolgten Praxis abgeschlossen werden kann. Die Verhandlungen wurden daraufhin im März 1978 in Bern fortgesetzt; sie führten zu einem Abkommensentwurf, der sich in formeller wie auch in materieller Hinsicht weitgehend im Rahmen des revidierten OECD Musterabkommens bewegte, und der nur noch wenige offene Punkte enthielt. Die abschliessenden Verhandlungen fanden vom 30. Oktober bis 3. November 1978 in Seoul statt und führten zur Paraphierung eines gemeinsamen Abkommensentwurfes in englischer Sprache.

### 2. Erläuterungen der vom OECD Musterabkommen abweichenden Bestimmungen des Abkommensentwurfes

Auch das Abkommen mit der Republik Korea folgt in formeller und auch materieller Hinsicht dem Musterabkommen der OECD, das in der Botschaft zum Abkommen mit Schweden vom 7. Mai 1965 eingehend erläutert worden ist (BBl 1965 II 701). Die speziellen Probleme, die sich beim Abschluss von Abkommen mit Entwicklungsländern stellen, wurden in der Botschaft zum DBA mit Trinidad und Tobago vom 1. Februar 1973 ausführlich dargestellt (BBl 1973 I 1228). Im folgenden werden daher nur die wichtigsten Artikel und die Abweichungen vom OECD-Text behandelt.

Artikel 2: Unter das Abkommen fallende Steuern

Da Korea keine Vermögensteuer kennt, erstreckt sich das Abkommen nur auf die Einkommensteuern.

Artikel 5: Betriebstätte

Bauausführungen oder Montagen sowie die Ausübung der Oberleitung über solche begründen dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

Artikel 10: Dividenden

Die Steuer zugunsten des Quellenstaates ist begrenzt auf 10 % für Tochterdividenden (bei unmittelbarer Beteiligung von mindestens 25 %) und auf 15 % für die übrigen Fälle.

Artikel 11: Zinsen

Obschon Korea bisher bei den Zinsen mit den meisten anderen Staaten einen Satz von 15 % vereinbart hatte, stimmte es der Schweiz gegenüber schliesslich einem generellen Satz von 10 % zu. Zinsen von Darlehen, die die Schweiz garantiert, versichert oder unmittelbar finanziert, sind von der koreanischen Steuer befreit. In zahlreichen Fällen gewährt Korea eine weitergehende Entlastung nach dem "Foreign Capital Inducement Law"; in diesen Fällen gewährt die Schweiz eine fiktive Steueranrechnung (matching credit) von maximal 10 % (Art. 22 Abs. 4).

Artikel 12: Lizenzgebühren

Auch bei den Lizenzgebühren hat Korea in seinen Abkommen bisher stets einen Quellensteuersatz von grundsätzlich 15 % vereinbart. Die Schweiz konnte einen Satz von 10 % durchsetzen, musste Korea jedoch insoweit entgegenkommen, als, wie im Abkommen mit Singapur, urheberrechtliche Lizenzgebühren von der Anwendung des Abkommens ausgeschlossen wurden.

Damit die nach dem "Foreign Capital Inducement Law" von Korea gewährten weitergehenden Entlastungen tatsächlich dem schweizerischen Investor und nicht dem Fiskus zugutekommen, gewährt die Schweiz in diesen Fällen ebenfalls einen matching credit von maximal 10 % (Art. 22 Abs. 4).

Artikel 19: Studenten

Wie im Abkommen mit Singapur werden Studenten für Arbeitseinkünfte innerhalb bestimmter Grenzen von den schweizerischen Steuern befreit.

Artikel 20: Professoren und Lehrer

Da Korea grossen Wert auf die Förderung des Austausches kultureller Erfahrungen legt, verlangte es eine temporäre Freistellung von Professoren und Lehrern. Trotz gewisser Bedenken stimmte man schweizerischerseits schliesslich einer Steuerbefreiung während höchstens zwei Jahren zu; dies entspricht den in den Abkommen mit Japan und Malaysia enthaltenen Lösungen.

Artikel 22: Vermeidung der Doppelbesteuerung

Korea vermeidet die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen auf die koreanische Steuer. Die Schweiz gewährt für koreanische Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren die pauschale Steueranrechnung. Soweit Zinsen und Lizenzgebühren aus Korea nach dem "Foreign Capital Inducement Law" von der koreanischen Steuer entlastet werden, gewährt die Schweiz einen "matching credit" von maximal 10 %.

Artikel 26: Inkrafttreten

Das Abkommen findet ab 1. Januar 1979 Anwendung.

3. Schlussbemerkungen

Die Republik Korea war daran interessiert, mit der Schweiz ein Abkommen zu schliessen und war deshalb auch zu Konzessionen bereit. In dem nun paraphierten Abkommensentwurf wird die Schweiz besser gestellt als alle übrigen Staaten, mit denen Korea bisher Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Die Schweiz musste keine Zugeständnisse machen, die von der bisher gegenüber Entwicklungsländern befolgten Abkommenspraxis abweichen.

## III.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Volkswirtschaftsdepartement zu

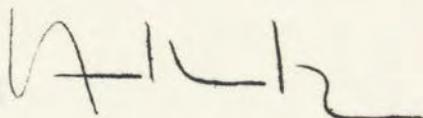
b e a n t r a g e n :

1. Vom Bericht des Finanzdepartementes wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt und beauftragt, die Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und den Regierungen von Australien und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

- 9 -

3. Das Finanzdepartement wird beauftragt, nach der Unterzeichnung der Abkommen Entwürfe zu Botschaften an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

27. August 1979  
 Eidg. Finanzdepartement



G.-A. Chevallaz

Beilagen:

1. Bundesratsbeschluss vom 13. September 1978 betreffend Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Australien, Südkorea, Indonesien und den Philippinen
2. Entwurf für das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Australien (deutsch)
3. Entwurf für das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Korea (deutsch)

Zum Mitbericht an:

- EDA/F+WD
- EVD/BAWI

Protokollauszug an:

- EFD 19 (GS 9, FStV 10)
- EDA
- EVD